

## Verhalten von Auszubildenden im Falle einer Erkrankung bzw. bei Abwesenheit vom Dienst

Am **ersten Tag** der Krankheit ist **unverzüglich, spätestens bis 10:00 Uhr** der **Servicebereich Ausbildung (IIAB)** und die **jeweilige Ausbildungsstelle zum üblichen Arbeitsbeginn** telefonisch zu benachrichtigen - bitte auch den **Anrufbeantworter** benutzen! Eine erneute telefonische Meldung am nächsten Tag ist so lange notwendig, bis Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit voraussichtlicher Dauer der Erkrankung haben. Sobald Ihnen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, ist der Servicebereich Ausbildung über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Diese Meldung erfolgt an:



II AB 1            Frau Perschke  
II AB 01         Frau Bonath

Tel.: 314-25354  
Tel.: 314-25355

Sollten diese Personen nicht erreichbar sein, melden Sie sich bitte im Servicebereich Personal bei Ihrer/m zuständigen Personalsachbearbeiter/in des Personalteam 6.

Dauert die Erkrankung **länger als drei Kalendertage**, ist an dem darauffolgenden Arbeitstag eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Dienst-/Arbeitsunfähigkeit hervorgeht (die Personalstelle kann in Einzelfällen die ärztliche Bescheinigung bereits vom ersten Tage einer Erkrankung an verlangen = Attestauflage).

Bitte senden sie die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit im Original **ausschließlich** an folgende Adresse:

Technische Universität Berlin  
Servicebereich Ausbildung  
II AB 01  
Salzufer 17-19  
10587 Berlin

Soll der Brief mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht von Verwaltungsazubis geöffnet und bearbeitet werden, kennzeichnen Sie ihn bitte über der Empfängeradresse deutlich mit „**persönlich / vertraulich**“. Bei einer sich anschließenden **Folgeerkrankung** besteht **dieselbe Meldepflicht** wie bei der Ersterkrankung.

Am Tage der **Wiederaufnahme des Dienstes** bzw. des Besuches der Berufsschule oder Antritt desurlaubes, ist **II AB sofort** zu benachrichtigen, ebenfalls **bis spätestens 10:00 Uhr**.

Bei längeren Erkrankungen gilt die **Nachweispflicht auch über die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen hinaus**. In diesen Fällen können weitere ärztliche Atteste, Kopien der vom Arzt angefertigten Auszahlungsscheine für die Krankenversicherung oder von Ihnen beizubringende Bescheinigungen Ihrer Krankenversicherung vorgelegt werden.

Bei einer **Erkrankung während des Erholungsurlaubs** ist neben der **unverzüglichen Unterrichtung von II AB** (ggf. per Telefon, E-Mail, Telefax) in jedem Falle eine ärztliche Bescheinigung vom **ersten Tage** an erforderlich. Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, ist es möglich, die entsprechenden Urlaubstage gutzuschreiben.